Dieter Schwab

Was ist und bedeutet Familie?

1. Die Familie als Wertbegriff

Das Wort „Familie“ löst in unserer Zeit sehr unterschiedliche Vorstellungen aus. Die Typologie reicht von der Kleinstfamilie mit einer Elternperson und einem Kind über die heutige Normalfamilie (zwei Eltern, 1 Kind) bis hin zur Patchworkfamilie und schließlich zur Reproduktionsfamilie[1] mit der Möglichkeit einer Splittung der genetischen, biologischen, rechtlichen und sozialen Elternschaft.[2]

„Familie“ ist variabel, gleichwohl als Begriff in aller Regel positiv eingeordnet; anheimelnd, idyllisch, wertvoll. Hier unterscheidet sie sich von der Ehe, deren Sinn immer wieder in Zweifel gezogen worden ist. Schon in Goethes Jugendzeit, die wir „Sturm und Drang“ nennen, war die Ehe von Verachtung bedroht. Goethe heiratete auch lange nicht, und als er dies schließlich tat, traf ihn der Tadel vieler Zeitgenossen,[3] auch der Germanisten bis heute. Auch in unserer Zeit sehen viele die Ehe in der Krise: Sinkende Heiratszahlen, steigende Scheidungsraten, Konkurrenz durch andere Lebensformen. Erst die Einführung der „Ehe für alle“ hat dem Ansehen dieses Instituts wieder ein Schub nach oben gegeben, mit einiger Übertreibung ließe sich sagen, im Sommer 2017 hat Frau Merkel mit einem Brigitte-Interview die Ehe bei uns gerettet.

Die Wertschätzung der Familie ist jedenfalls nachhaltiger als die der Ehe. „Familia“ ist schon ein Grundbegriff der antik-römischen Kultur und hatte dort ähnliche Bedeutungen wie unsere Familie heute: einmal als Bezeichnung der zusammenlebenden Hausgemeinschaft („pater familias“ etc.), dann auch der

---

[1] Begriff bei *P. M. Reuß,* Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 85 ff.
[2] *P. M. Reuß,* S. 82.
[3] *W. Frühwald,* Goethes Hochzeit, 2007, S. 42 ff.

gesamten Verwandtschaft, schließlich im übertragenen Sinn, etwa – bei Tacitus –[4] als Dienerschaft eines Herrn.[5]

In die deutsche Sprache drang das Wort „Familie“ erst recht spät, etwa seit dem 17. Jahrhundert ein[6] – Martin Luther sprach noch von „Haus und Hof“. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts bildete sich dann auch der Terminus „Familienrecht“ als Begriff für einen zusammengehörigen Normenkomplex.[7] Und so versteht ihn noch das BGB von 1900, dessen viertes Buch bekanntlich mit „Familienrecht“ überschrieben ist.

Das 19. Jahrhundert brachte eine erstaunliche Aufwertung der „Familie“ in der öffentlichen Meinung. Die Familie wurde sozusagen heiliggesprochen. Sie wurde begrifflich verinnerlicht. Das Hauspersonal (Gesinde), das bisher als Teil der Familie galt, wurde nicht mehr mitgezählt. Zugleich avancierte die Familie zum Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft,[8] zur „Grundlage … alles menschlichen und bürgerlichen Glücks“.[9] Sie wurde als autonomer Bereich verstanden und so zum Gegenspieler des Staates, der nur beschränkt Zugriff auf die Familie haben sollte. Freilich war noch diejenige Familie gemeint, in welcher der Mann als Oberhaupt schaltete und waltete.

Diese Idealisierung der Familie stieß auf politischen Widerstand, vor allem in sozialistischen Theorien. Daraufhin setzte der Staat zum Schutz der Familie zunächst das Strafrecht ein. „Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mitteilung … die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigentums … herabwürdigt“ – so das sächsische Strafgesetzbuch von 1855.[10] Das war das

---

[4] *Tacitus,* Annalen, I 23.
[5] Eine Zusammenstellung der verschiedenen Bedeutungen von „familia“ findet sich schon den Digesten 50, 16 195.
[6] *D. Schwab,* Familie, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhard Koselleck, Band 2 (1975), S. 253, 266.
[7] Der Bayerische Zivilkodex von 1756 überschreibt ein Kapitel „Von dem Haus- oder Familienstand“. „Familienrecht“ als zusammengehörige Materie findet sich z.B. in den Naturrechten von *Immanuel Kant* (1797) und *Johann Gottlieb Fichte* (1796); der Begriff verbreitet sich dann in den juristischen Lehrbüchern des 19. Jh.
[8] Quellen hierzu bei*: D. Schwab*, Familie (Fn.6), S. 253, 289.
[9] *C. von Rotteck*, Familie, in: Rotteck/Welcker, Staatslexikon, Bd.3, 1837, S. 282
[10] Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen: vom 11. August 1855, Art. 127; dazu *mein* Beitrag: Die Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: Festschrift für F. W. Bosch, 1976, S. 893, 902.

Vorspiel zu dem Schutz, den später die Verfassungen des 20. Jahrhunderts und die Europäische Menschenrechtskonvention der Familie angedeihen ließen.

Nicht zuletzt aufgrund der grundrechtlichen Verbürgung erweist sich die Wertschätzung der Familie als nachhaltig, obwohl in der politischen Literatur auch heute noch die Träume von einer „familienlosen Gesellschaft“ lebendig sind[11] – ganz abgeschlossen ist das Kapitel also noch nicht.

2. Variable Terminologie

Was ist und bedeutet Familie heute? Ich spreche nicht als Familientheoretiker, möchte vielmehr als schlichter Jurist unsere Rechtsordnung einmal daraufhin ansehen, wie sie „Familie“ versteht und was sie damit verbindet. Das Feld ist sehr weit, ich beschränke mich auf das deutsche Recht und hier auf einige Szenarien.

Schon der oberflächliche Blick in den *Habersack* zeigt, dass die Sache nicht einfach wird. Wir lesen in § 1360 Satz 1 BGB: Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die Familie angemessen zu unterhalten. Wir fragen: Die ganze Familie? Alles, was im BGB als Familie läuft? Auch die Geschwister, Großeltern, gar die Schwägerinnen und Schwäger? Die Kommentare beruhigen uns, so ist das nicht gemeint. „Familie im Sinne des § 1360“ ist nur das Ehepaar selbst und die noch nicht selbständigen Kinder, nicht aber der sonstige Verwandtenkreis.[12]

„Familie im Sinne des“ – da sind wir bei dem, was uns Juristen so beliebt macht. Was ein Wort in dem einen Paragraphen bedeutet, muss es nicht unbedingt in einem anderen bedeuten. Das Wort erhält seine Bedeutung aus dem konkreten Zweck der Norm; und ein allgemeiner Sinn von „Familie“ schimmert nur aus dem Hintergrund durch. Auch Art. 6 Abs.1 GG legt keinen allgemein gültigen Begriff der Familie fest, sondern ist zugeschnitten auf den speziellen Sinn der Verfassungsgarantie – somit fällt nicht alles, was als Familienrecht geregelt ist, unter den Schutz der Verfassung.

---

[11] *B. Adamczak,* Beziehungsweise Revolution, 2017.

[12] Bei Grüneberg/*von Pückler* (21. Aufl. 2022, § 1360 Rn.2) ist der Anspruch auf Ehegatten und minderjährige Kinder beschränkt.

Wir müssen also, wenn wir mit „Familie im Recht“ beschäftigen, mit erheblichen Bedeutungsvarianten rechnen.

Ich möchte mich meinem Thema nun in der Weise nähern, dass ich zwei Linien unterscheide, die sich in der Familie treffen: eine horizontale, das ist die Haus- und Lebensgemeinschaft einander zugehöriger Personen, und eine vertikale, das ist die Familie in der Abfolge der Generationen, also Verwandtschaft und ähnliche Zuordnungen. Wo diese Linien zusammentreffen, liegt das Zentrum unseres Familienbegriffs, der Gesamtbereich aber dehnt sich weit darüber aus.

3. Die vertikale Linie: Abstammung, Wahlverwandtschaft, psychosoziale Realität

a) Zunächst zur vertikalen Linie: Verwandtschaft. Wie entsteht sie? Traditionell und auch heute noch im Regelfall durch **genetische Abstammung**, das ist die Grundvorstellung. Freilich: Nach unserem Recht genügt die Genetik nicht allein. Bei der Mutterschaft wird sie durch das Element der „Geburt“ überlagert – in der Annahme, dass die Gebärende meist auch die genetische Mutter sei. Bei der Vaterschaft bedarf es einer rechtlichen Zutat (Ehe, Anerkenntnis, gerichtliche Vaterschaftsfeststellung), welche die genetische Verbindung bestätigen soll. Also müssten wir sagen: Rechtlich bestätigte Abstammung begründet die Verwandtschaft.

b) Das ist der erste Entstehungsgrund, aber nicht der einzige. Die Verwandtschaft kann auch auf **Willensakten** beruhen, auf einer Wahl. Wir können von Wahlverwandtschaft sprechen (in anderem Sinne freilich als in Goethes Roman). Hauptbeispiel ist die Adoption. Hierher gehören aber auch Konstellationen, bei denen bewusst und gewollt eine rechtliche Abstammungsbeziehung abweichend von der genetischen Lage geschaffen wird. Wenn eine genetisch unzutreffende Elternschaft vom Recht nachhaltig anerkannt ist, begründet sie eine dauerhafte Verwandtschaft, auch mit Wirkung für künftige Generationen: Der gesamte künftige Stammbaumverlauf wird „genetisch falsch“, bleibt aber, wenn keine Anfechtung erfolgt, rechtsbeständig.

Auch diese durch Willensakte hergestellte Verwandtschaft ist statusbestimmend und selbstverständlich „Familie“. Das ist der Hebel für die Reformforderungen zum Abstammungsrecht: Man möchte es Wunschmüttern und Wunschvätern erleichtern, Kinder zu haben, die genetisch nicht von ihnen abstammen, oder die sie – was die Wunschmütter betrifft – möglicherweise auch nicht selbst geboren haben.

c) „Familie“ in der vertikalen Linie kann schließlich auch auf eine dritte *Weise* entstehen, nämlich durch **psycho-soziale Realität**, durch „soziale Elternschaft“ bzw. „soziale Kindschaft“, also durch das Leben von Kindern mit Erwachsenen so als ob es ihre Eltern wären. Auch diese Grundlage für Familie wird immer wichtiger. Schon lange sind die Stief- und Pflegefamilien als Familie im Sinne des GG anerkannt.[13] Das Bundesverfassungsgericht verfolgt bei Art. 6 Abs.1 GG eine auf das Faktische ausgerichtete Linie: „Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen“.[14] Nicht maßgeblich ist, ob die Kinder von den Eltern abstammen, die soziale Familie ist unabhängig von der rechtlichen Elternschaft einbezogen.[15]

Diese drei möglichen Grundlagen der Familienbeziehung in der vertikalen Linie – genetische Abstammung, Verwandtschaft kraft Willensakts, psycho-soziale Realität – können in ein **Spannungsverhältnis** zueinander geraten, wenn sich eine Koinzidenz von mehreren Familienbeziehungen auf derselben Ebene ergibt. Man denke an die Spannungen bei der Pflegekindschaft zwischen rechtlichen und sozialen Eltern, an die Spannungen beim Umgangsrecht zwischen rechtlichen und genetischen Eltern (dem „nur leiblichen Vater“).

Es gibt also die Koinzidenz und Konkurrenz von Familienbeziehungen auf der gleichen Ebene. Dann muss das Recht bei Widerstreit der Interessen werten und entscheiden. Selbst die Verwandtschaft aufgrund Willensakts und die Verwandtschaft aufgrund Abstammung können sich überlagern, wenn z.B. trotz wirksamer Adoption den

[13] Pflegekinder: BVerfG FamRZ 1985, 39; 1989, 31, 32; 2000, 1489.
[14] BVerfG FamRZ 2003, 816, 822.
[15] BVerfG FamRZ 2019, 1061 Rn.56.

Herkunftseltern noch ein Umgangsrecht eingeräumt wird, wie dies jetzt für einen Samenspender entschieden wurde.[16] Bei der Bewertung stoßen kontroverse Grundauffassungen aufeinander: Wie wichtig ist für den Menschen die Abstammung? Wie wichtig sind die gewachsenen sozialen Bindungen? Wie wichtig sind der rechtliche Status und seine Kontinuität?

Im Widerstreit mit den Statusverhältnissen hat es die „soziale Familie“ zunächst einmal schwer. Sie hat das Problem, dass sie gewöhnlich kein dauerhaftes Rechtsfundament vermittelt. Ihre Rechtswirkungen müssen jeweils aus einer wandelbaren psycho-sozialen Realität abgeleitet werden. Die „sozial-familiäre Beziehung“ erzeugt einzelne Rechtswirkungen, aber keine generelle Zuordnung. Das Kind beerbt eben nicht seine Pflegeeltern, jedenfalls nicht kraft Gesetzes, es hat gegen sie keinen Unterhaltsanspruch usw. Die „Stärkung der sozialen Familie“ müsste den Weg gehen, sie durch Aggregation von Rechtswirkungen den Statusverhältnissen möglichst anzunähern. So verstehe ich die fortlaufenden Bemühungen, den Pflegeeltern Schritt für Schritt eine stärkere Position zu verschaffen, zuletzt durch das Kinderstärkungsgesetz vom Juni 2021, das die Möglichkeit schuf, den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anzuordnen.[17]

4. Das Auseinanderfallen von genetischer und rechtlicher Elternschaft

Der Bezug zwischen Abstammung und Familie wird dadurch kompliziert, dass genetische und rechtliche Elternschaft auseinanderfallen können, bei den Müttern zusätzlich die genetische und die sogenannte biologische, wenn die Frau, die das Kind zur Welt bringt, genetisch nicht seine Mutter ist.

Bei der Vaterschaft ergibt sich die häufige Erscheinung, dass der genetische Vater nicht zur rechtlichen Vaterschaft aufsteigen kann oder will, er bleibt dann der „nur

[16] Wie im Fall BGH FamRZ 2021, 1375. Nach Auffassung des Gerichts (Rn. 32) ist mit der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption zwar ein Verzicht auf das Elternrecht verbunden, das bedeute nicht, dass ihm nicht einzelnen Befugnisse verbleiben können, wenn sie vom Verzicht nicht umfasst werden.
[17] Änderung des § 1632 Abs.4 BGB durch Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021 (BGBl. I 1444).

leibliche Vater“. Welche Rechtsstellung ist damit verbunden? Ist sein Verhältnis zum Kind eine Familienbeziehung?

Das Bundesverfassungsgericht hat für den „nur leiblichen Vater“ aus dem Grundgesetz bekanntlich zwei Rechtspositionen entwickelt: ein Anfechtungsrecht und ein Umgangsrecht.

Die Befugnis, **eine anderweit bestehende rechtliche Vaterschaft anzufechten**, hat das Gericht nicht etwa auf das Familiengrundrecht (Art.6 Abs.1 GG) gestützt, sondern auf das Elternrecht des Art. 6 Abs.2 GG; dieses schütze den leiblichen Vater in seinem Interesse, die Stellung eines rechtlichen Vaters einzunehmen.[18] Doch läuft das Anfechtungsrecht leer, solange zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Dann haben wir die interessante Konstellation: Elternrecht gegen Familie.

– Das **Umgangsrecht** hingegen leitet das BVerfG hingegen nicht aus dem Elterngrundrecht her. Der leibliche Vater ist – trotz des soeben Gesagten – nicht Träger des Elternrechts.[19] Daher könne aus dem Elternrecht kein Recht zum Umgang hergeleitet werden.

Um ein Umgangsrecht dennoch zu gewähren, bedurfte es also einer anderen Grundlage, die das Gericht nun im Familiengrundrecht des Art. 6 Abs.1 findet: Wenn *im Gefolge der leiblichen Vaterschaft* eine *tatsächliche sozial-familiäre Beziehung* zwischen ihm und dem Kind entstanden ist, dann ist ein familiäres Band geknüpft, das ein Umgangsrecht begründen kann. Das Kind hat dann nicht zwei Väter, aber zwei Familien. Dabei ist nicht die Abstammung die tragende Grundlage, jedenfalls nicht allein, sondern das psycho-soziale Faktum „Familie“. Hier steht also umgekehrt Familie gegen Elternrecht (Sorgerecht der rechtlichen Eltern).

Bei all dem bleibt letztlich unklar, welche Rechtswirkungen die genetische Abstammung *als solche* eigentlich hervorbringt. Das ist das große, ungelöste Rätsel

[18] BVerfG FamRZ 2003, 816, 818.
[19] BVerfG FamRZ 2003, 816, 823.

unseres Abstammungsrechts. Jedenfalls ist nach dem genannten Konzept die schlichte Tatsache der genetischen Abstammung eines Kindes von einer bestimmten anderen Person noch nicht „Familie“. Der „nur“ leibliche Vater steht noch vor der Familientüre, die er aus eigener Initiative nicht öffnen kann, solange der rechtliche Vater mit dem Kind sozial-familiär verbunden ist.

Das gilt konsequent auch für „nur genetische“ Mütter, die zudem nach deutschem Abstammungsrecht überhaupt keine Chance haben, zur rechtlichen Mutterschaft aufzusteigen.

Nun hat bekanntlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Bundesverfassungsgericht in der Frage des Umgangs korrigiert, das Gesetz musste mit dem neuen § 1686a BGB noch einmal geändert werden. Nach Meinung des Gerichtshofs hat der leibliche Vater ein Umgangsrecht nicht nur dann, wenn er mit dem Kind sozial-familiär verbunden ist; es genügt bereits seine Absicht, ein Familienleben mit dem Kind zu begründen (intended family life).[20] Aber auch hier trägt nicht schon die bloße genetische Abstammung das Umgangsrecht. Nach der deutschen Neuregelung muss hinzukommen, dass der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat. Was aber die genetische Abstammung als solche bedeutet, kann uns auch der Europäische Gerichtshof nicht näher darlegen.

Ich kann es auch nicht. Allerdings ist bekannt, dass die Abstammung in vielen Kulturen eine ungeheure Rolle gespielt hat und spielt, man denke nur an die griechisch-römischen Sagen, wo es allenthalben um die Abstammung von Göttern, Halbgöttern und Menschen geht, wie in der Theogonie des Hesiod. Das Thema „Wer stammt von wem ab?“ geht durch die Literaturgeschichte und gibt den Stoff für viele Dramen und Opern.

Wie wichtig ist Abstammung heute? Man könnte daran denken, jedem Menschen das uneingeschränkte Recht einzuräumen, gemäß seiner genetischen Herkunft

[20] *EGMR* 21.12.2010 – Beschwerde Nr. 20578/07 – Anayo v. Deutschland, Nr. 57, Auszüge in FamRZ 2011, 269 m. Anm. *Georg Rixe* FamRZ 2011, 1363; *EGMR* 15.9.2011 – Beschwerde Nr. 17080/07 – Schneider v. Deutschland, Nr. 81, Auszüge in FamRZ 2011, 1715 m. Anm. *Tobias Helms*. Dazu mein Beitrag: Rechte am Kind ohne Verantwortung?, FS Coester-Waltjen, 2015, S. 223, 228.

statusmäßig zugeordnet zu werden. Das machen wir aber nicht. Nach dem BVerfG ist der Gesetzgeber gehalten, die Zuweisung der elterlichen Rechtsposition „an der Abstammung des Kindes auszurichten“[21]; in Art. 6 Abs.2 S. 1 ist das Gebot enthalten, „möglichst eine Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Elternschaft zu erreichen“.[22] Es ist nur eine Grundrichtung vorgegeben, von der aber abgewichen werden kann.

An der Stelle des Rechts auf abstammungsgemäßen Status wird **das Recht auf Kenntnis der Abstammung** nahezu absolut gesetzt. Dem Kind wird gesagt: Du musst damit rechnen, dass Du einer anderen Person rechtlich zugeordnet wirst, als deiner leiblichen Herkunft entspricht, aber du sollst es mit der Zeit dann wenigstens erfahren. Das wird mit viel Psychologie begründet, lässt aber letztlich offen, was die genetische Abstammung selbst als schlichte Tatsache *rechtlich* für eine Person eigentlich bedeutet.

Nur bei dieser Unbestimmtheit lässt sich begreifen, dass unser heutiges Recht die väterliche Abstammung anders behandelt als die mütterliche, die großelterliche Abstammung anders als die elterliche (Anfechtung!), dass man überhaupt die Befugnis für möglich hält, über den verwandtschaftlichen Status eines zu zeugenden Menschen nach Wahl und Wunsch zu entscheiden.

Die so gezeugte Person selbst hat keine Wahl – es gibt keine Norm nach Art des alten fränkischen Rechts (Lex Salica), das einer Person gestattete, durch Zerbrechen von 4 Erlenstäben über dem Kopf und ihr Wegwerfen nach vier Seiten sich von der Verwandtschaft zu trennen.[23] Verwandtschaft ist für das Kind Schicksal, auch wenn sie auf Willenserklärungen anderer beruht.

---

[21] BVerfG FamRZ 2003, 816, 818.

[22] BVerfG FamRZ 2003, 816, 820.

[23] Lex Salica (um 611 n. Chr.), 60 § 1, (hier nach Lex Salica, 100-Titel-Text, hrsg. *K. A. Eckhardt*, 1953, 94 § 1). In der Übersetzung lautet der Text: Wenn einer sich von seinen Verwandten scheiden will, muss er zum Thing vor den Thingrichter gehen und muss ebendort vier Erlenstöcke über seinem Haupt brechen und muss jene nach vier Seiten werfen und muss dort künden, dass er sich vom Schwören und von der Erbschaft und von jeder Beziehung zu ihnen (scheide), oder wenn jemand von seinen Verwandten entweder stirbt oder getötet wird, dass an ihn keine Erbschaft noch Buße falle.

5. Die Karriere der sozial-familiären Beziehung

Einmal vom BVerfG erfunden, machte die sozial-familiäre Beziehung eine steile Karriere. Sie dient einerseits der *Stärkung rechtlicher Familienbeziehungen*, andererseits der *Begründung von Familienbeziehungen* jenseits des familiären Status. Unser Gesetzgeber schloss messerscharf: Wenn das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zu einem Kind *dem leiblichen Vater* ein Umgangsrecht gibt, dann muss dies auch *für andere enge Bezugspersonen* gelten, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder irgendwann getragenen haben.[24] Dafür genügt ein Zusammenleben mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft über längere Zeit. Dadurch allein schon entsteht also „Familie", sogar auch noch für die Zeit nach der faktischen Trennung vom Kind (Umgangsrecht!). In meinen Augen ist das eine gewagte Annahme.

Es stellt sich die Frage nach den weiteren Folgen. Nach dem BVerfG geht es bei der sozial-familiären Beziehung um den „Schutz der sozialen Familie" als „dauerhafter Verantwortungsgemeinschaft".[25] Dann fragt sich, ob dieser Tatbestand nur für Umgangsrecht und Auskunftsrechte bedeutsam ist oder nicht weitere familienbezogene Wirkungen auslösen müsste. Man kann das durchdeklinieren vom Erbrecht, Unterhalt bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn es sich wirklich um Familie handelt, was sind die weiteren Konsequenzen?

Dabei fällt auf, dass die Lehre von der sozial-familiären Beziehung einseitig von den Interessen der Erwachsenen her konstruiert ist. Es geht nicht um Rechte des Kindes auf Umgang, ein solches Recht wird dem Kind gar nicht gewährt, auch nicht um Auskunftsrechte des Kindes, sondern nur um Rechte der Bezugspersonen am Kind. Und es geht nicht um Pflichten: Die Umgangsberechtigten können sich jederzeit und folgenlos vom Kind auch wieder verabschieden. Dass der Umgang nur gewährt werden soll, wenn er dem Kindeswohl dient, beseitigt die Schieflage eines

[24] Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23. 4. 2004 (BGBl. 2004 I S. 598).
[25] BVerfG FamRZ 2003, 816, 820.

pflichtenlosen Umgangsrechts nicht. Hätten wir Kinderrechte im GG, so wäre es vielleicht schwieriger, die Einseitigkeit dieser Konstruktion zu tolerieren.

Die Theorie von der sozial-familiären Beziehung gehört zu den unausgereiften Erfindungen. Das Bundesverfassungsgericht schreibt den großartigen Satz: „Wer das Elternrecht für sich beansprucht, kann nicht nur Rechte gegenüber dem Kind einfordern, sondern muss auch Pflichten tragen“ (FamRZ 2003, 816, 819). Aber: Was nutzt es dem Kind, wenn derartige pflichtenlose Rechte dann statt aus dem Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs.1 GG hergeleitet werden?

6. Die unmittelbaren Wirkungen der rechtlichen Verwandtschaft

Wenn eine Verwandtschaftsbeziehung vom Recht anerkannt ist, so entfaltet sie *ipso iure* Rechtswirkungen zwischen den beteiligten Personen, ob diese wollen oder nicht. „Rechtliche“ Verwandtschaft, ob sie nun auf Gene gründet oder nicht, stiftet Status und stiftet Familie. Natürlich sind es nicht die gleichen Rechtswirkungen für alle Verwandtschaftsverhältnisse. Es kommt auf Art und Grad der Verwandtschaft an. Insgesamt gesehen sind es im deutschen Recht aber sehr viele Regelungen, die an die schlichte Tatsache, dass Personen miteinander verwandt sind, Rechtsfolgen anknüpfen. Einige davon sind für unsere Rechtskultur grundlegend.

a) Die elterliche Verantwortung

Die wichtigste Rechtswirkung dieser Art ist die **Verantwortung der Eltern** für ihre noch nicht selbständigen Kinder. Das ist das stärkste familienrechtliche Band. Wenn die Elternschaft rechtlich feststeht, ist automatisch auch die elterliche Verantwortung mit Pflichten und Rechten gegeben. Das gilt nach heutigem Recht auch bei nichtehelichen Kindern[26] unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist.

Bedarf die strikte Verknüpfung von Elternschaft und Elternrecht einer Begründung? Wir befinden uns hier wohl im Bereich archetypischer Prägung unserer Rechtskultur. Einstmals war mit der Elternschaft eine Art Eigentumsvorstellung verbunden: „Was ich gezeugt habe, gehört mir“. Noch nach Auskunft des Schwabenspiegels (1275) konnte der Vater im Fall der Not seine Kinder in die Unfreiheit verkaufen.[27] Auch

[26] BVerfG FamRZ 1995, 789.

[27] Schwabenspiegel, Landrecht 357, Ausgabe *Friedrich Leonhard Anton Frh. v. Laßberg*, Der Schwabenspiegel nach einer Handschrift vom Jahr 1287, Nachdruck, 3. Auflage, Aalen 1972.

wenn uns solche Vorstellungen fern liegen, werden noch immer Elternrecht und -pflicht in der „Natur“ verortet, so auch im Grundgesetz. Primitiv ausgedrückt könnte man sagen: Es ist die ganz selbstverständliche Folge eigenen Tuns, für die, welche man als hilflose Wesen in die Welt gesetzt hat, zu sorgen.

Das Bundesverfassungsgericht macht sich das so einfach nicht. Die Gewährung des Elternrechts –so das Gericht – beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution (BVerfGE 61, 358, 371).[28] Nicht die schlichte Tatsache des Gezeugthabens, sondern die damit erwartete Verantwortungsbereitschaft prädestiniert die Eltern für die Erziehung des Kindes. Das lässt staatliche Kontrolle zu, die aber nicht so weit geht, dass aus Anlass der Geburt erst einmal die Verantwortungsbereitschaft der Eltern geprüft würde, bevor man das Kind ihnen überlässt. Der Schutz des Staates als Wächter des Kindeswohls setzt aber sogleich ein, wenn sich die genannte Erwartung nicht erfüllt und das Kind gefährdet wird.

Sobald das Ziel der Selbständigkeit des Kindes erreicht ist, bildet sich der Verantwortungsgedanke zurück und die „bloß verwandtschaftliche“ Natur des Eltern-Kind-Verhältnisses tritt in Erscheinung. Damit schwächt sich die verfassungsrechtliche Dimension erheblich ab. Beim Familiengrundrecht des Art. 6 Abs.1 GG unterscheidet das Bundesverfassungsgericht denn auch zwischen der Familie als „Lebens- und Erziehungsgemeinschaft“, die den vollen Schutz genießt, als „Beistandsgemeinschaft“, die auch volljährige Kinder noch in den Schutz einbeziehen kann, und als bloße „Begegnungsgemeinschaft“, die nur in geringerem Maße geschützt ist.[29]

Man kann dieser Differenzierung entnehmen, dass es dem BVerfG weniger darum geht, „Familie“ absolut zu definieren. Vielmehr wird die Reichweite der Verfassungsgarantie je nach Art des familiären Sachverhalts differenzierend

[28] BVerfGE 61, 358, 371,
[29] So BVerfG FamRZ 1996, 154 betr. Erwachsenen-Adoption.

bestimmt. Es geht weniger um ein bestimmtes Familienbild als um unterschiedliche Schutzwirkungen für unterschiedliche Familienkonstellationen.

b) Erbrecht

Für unsere Rechtskultur ebenfalls grundlegend ist das gesetzliche Familienerb- und Pflichtteilsrecht**,** das – außer an die Ehe – an die Eigenschaft einer Person als Abkömmling oder Verwandte aufsteigender Linie anknüpft und sich nach einer Rangordnung auf alle Generationen und Verzweigungen erstreckt. So wie zu Zeiten der Erbmonarchie Königreiche und andere Herrschaften nach Genealogie vererbt wurden, so vererbt sich, wenn nicht anders testiert wird, auch das bürgerliche Vermögen nach Abstammung – nach Abzug des Ehegattenanteils und natürlich der Steuer. Es können auch weit entfernte Verwandte zur Erbschaft berufen sein, wenn nähere nicht ausfindig gemacht werden. Allerdings muss es sich eine rechtlich anerkannte Verwandtschaft handeln, sozial-familiäre Beziehungen bringen erbrechtlich nach heutigem deutschem Recht nichts.[30]

Das gesetzliche Erbrecht ist ein gewaltiger Effekt der Verwandtschaft bis heute. Wie ist vor allem seine Reichweite bis in entfernte Verwandtschaftsgrade zu erklären? Es gibt für das Erbrecht viele Begründungstheorien, denen *Anatol Dutta* in seinem Buch „Warum Erbrecht?“ nachgegangen ist. Man könnte sich auch fragen, ob heute noch archaische Vorstellungen in uns lebendig sind, die sich schwer erklären lassen. Mich persönlich wundert, dass das Verwandtenerbrecht des BGB von 1900 sich so lange praktisch unverändert hat erhalten können.

c) Unterhalt

Dem Erbrecht steht das Unterhaltsrecht zur Seite: Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Dabei ist die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren noch unselbständigen Kindern mit der elterlichen Verantwortung verwoben. Im Übrigen aber besteht der Verwandtenunterhalt ohne Rücksicht auf ein

[30] Zur Problematik rechtsvergleichend *A. Dutta*, Warum Erbrecht? 2014, S. 458 ff.

psycho-soziales Substrat: Die Eltern sind ihren selbständigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig und umgekehrt, auch wenn völlige Entfremdung eingetreten ist.[31]

Ist diese vom Recht auferlegte Solidarität zu begründen? Es fällt auf, dass andere Länder eine so weitgehende Unterhaltspflicht nicht kennen,[32] auch bei uns wird eine rechtspolitische Diskussion geführt. Diese hat ihre ersten Früchte im Angehörigen-Entlastungsgesetz von 2019 gefunden, welches zwar nicht die Unterhaltspflichten verändert, aber doch die Regressmöglichkeiten des vorleistenden Sozialstaates gemindert hat.[33]

7. Sekundärwirkungen der Verwandtschaft

Über Erbrecht und Unterhalt hinaus gibt es zahllose weitere Regelungen, in denen die Tatsache, dass zwei Personen in bestimmter Weise miteinander verwandt oder auch verschwägert sind, Rechtsfolgen zeitigt. Sie alle aufzulisten, würde ins Endlose führen. Im Überblick fällt auf, dass viele Vorschriften die Bedeutung der Verwandtschaft zwar anerkennen, aber doch erheblich relativieren, sobald es sich nicht um das Verhältnis zwischen Eltern und sorgebedürftigen Kindern, sondern zwischen Erwachsenen geht.

Häufig erscheint die Verwandtschaft nur als Unterfall eines übergeordneten Begriffs, etwa der Begriffe „Vertrauensperson“ oder „nahestehende Angehörige“, die auch beliebige andere persönliche „Näheverhältnisse“ umfassen können. Oft ist es die Verwandtschaft nicht allein, die eine Rechtsfolge trägt, es müssen andere Elemente hinzukommen. So wird Großeltern ein Umgangsrecht nur gewährt, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Oft ist die rechtliche Familienbeziehung auch nur ein Indiz für ein anderes, eigentlich entscheidendes Kriterium.

Dahinter steht die Vorstellung, dass mit enger Verwandtschaft typischerweise bestimmte Verhaltensweisen und Einstellungen verbunden sind:

---

[31] Kontaktverweigerung des Unterhaltsberechtigten reicht auch für die Verwirkung nach der Härteklausel des § 1611 Ab.1 S.1 BGB nicht aus, vgl. BGH FamRZ 2014, 541; FamRZ 2011, 1560.
[32] Vgl. *I. Schwenzer*, Verwandtenunterhalt und soziodemographische Entwicklung, FamRZ 1989, 685.
[33] In die Gegenrichtung wirkt die Entscheidung des BGH vom 27.10.2021 Az. XII ZB 123/21: Die gesteigerte Unterhaltsplicht der Eltern entfällt, wenn leistungsfähige Großeltern vorhanden sind.

Zusammengehörigkeitsgefühl, Vertrautheit, Hilfsbereitschaft. Oft ist nicht die Verwandtschaft als solche ausschlaggebend, sondern der mit ihr vermutete soziale Tatbestand.

Bei Durchsicht solcher Regelungen offenbart sich die köstliche Vielfalt deutscher Rechtsvorschriften, einmal sind die Schwägerinnen und Schwäger dabei, einmal nicht, manche Verordnungsgeber merken, dass es auch lebende Urgroßeltern gibt, andere berücksichtigen das nicht. Höhepunkte der Diversifizierung bieten erwartungsgemäß die sich jagenden Infektionsschutzverordnungen der deutschen Länder, deren fortlaufende Lektüre großes Lesevergnügen verspricht.

8. Das Beispiel des Vormundschafts- und Betreuungsrechts insbesondere

Für die bloß relative Bedeutung von Familienbeziehungen unter Erwachsenen möchte ich noch das Vormundschafts- und Betreuungsrecht als Beispiele nennen. Auf diesen Feldern ist, so möchte man meinen, gerade die Familie besonders herausgefordert. Die Sorge für die Kinder, wenn die Eltern ausfallen, oder die Sorge für ein betreuungsbedürftig gewordenes Familienmitglied sind ja traditionelle Felder der familiären Solidarität.

Im heutigen **Vormundschaftsrecht** spielt die Familie gleichwohl eine relativ schwache Rolle. Zwar sind bei der Auswahl des Vormunds für ein Kind neben anderen Kriterien die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel zu berücksichtigen (§ 1779 Abs.2 S.2 BGB), nach neuem Recht die „familiären Beziehungen“ (§ 1778 Abs.1 neu). Verwandte und Verschwägerte sind zu hören. Daraus wird aber kein Recht der Verwandten auf eine förmliche Beteiligung am Vormundschaftsverfahren hergeleitet.

Nun haben **Großeltern** beim Bundesverfassungsgericht einen bedeutenden Sieg errungen: Großeltern und andere nahe Verwandte haben danach ein Recht, bei der Entscheidung über die Auswahl eines Vormunds berücksichtigt zu werden, *wenn sie mit dem Kind tatsächlich in enger familiärer Verbundenheit* stehen.[34]

[34] BVerfG FamRZ 2014, 1435; dies sogar in Form eines Vorrangs der Verwandten.

Die tatsächliche familiäre Verbundenheit hebt auch hier die Verwandtschaft auf ein höheres Schutzniveau. Dann müssten eigentlich die „familiär verbundenen Verwandten“ ein eigenes Recht auf Beteiligung am Verfahren bei Bestellung eines Vormunds haben und, wenn grundlos übergangen, ein Beschwerderecht.[35] haben. Das wird ihnen aber von der h.M. nicht zugestanden.

Ähnlich ist die Lage im **Betreuungsrecht**. Der BGH hat zwar die genannte Großeltern-Entscheidung des BVerfG auch für die Betreuerauswahl übernommen.[36] Zwar können nach dem FamFG bestimmte nahestehende Personen, darunter auch Eltern, Pflegeeltern, Großeltern und Abkömmlinge „im Interesse des Betroffenen“ am Bestellungsverfahren beteiligt werden. Daraus ergibt sich nach Meinung des BGH aber kein Anspruch auf Beteiligung *aus eigenem Recht*; darüber entscheide das Betreuungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Aufwertung, welche die psycho-sozial gelebte Verwandtschaftsbeziehung durch das BVerfG erfahren hat, scheint noch nicht auf das gesamte Recht auszustrahlen.

9. Familie und Paarbeziehung

Hier steht im Zentrum des deutschen Rechts die „bürgerliche Ehe“, die vom Staat registrierte, vom staatlichen Recht gestaltete Ehe, ihr gleichgestellt seit 2002 die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Der Staat macht heute den Paaren jeglichen Geschlechts und jeglicher sexuellen Orientierung das großartige Angebot, durch ein schlichtes Ja vor einer Behörde sich unter das Dach einer rechtlichen Struktur zu stellen, die umfassend gestaltetet ist, mit Schutzwirkungen nach außen und innen bis ins Steuer- und Sozialrecht hinein. Der Trauschein wirkt wie ein Impfpass, der viele Türen öffnet.

Selbst für die Beendigung der Ehe bietet der Staat eine komplette und komplexe Regelung mit Familiengericht und weitreichendem Anwaltszwang. Und auch die

[35] § 7 Abs.2 Nr.1 FamFG.
[36] BGH FamRZ 2017, 1422 = NJW 2017, 2622; BGH FamRZ 2017, 1779.

geschiedene Ehe ist noch eine der Familie zugehörige Rechtsbeziehung, wie der BGH erst kürzlich im Rahmen des Mietrechts erkannt hat.[37]

Dass die Ehe „Familie“ ist, sollte nicht bestritten werden. Für Art. 6 Abs.1 GG wird das erstaunlicherweise zum Teil verneint, für die Gesamtrechtsordnung ist es aber selbstverständlich.

Wie aber steht es mit anderen Formen des Zusammenlebens, der „eheähnlichen Gemeinschaft“, der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“, der „verfestigten Lebensgemeinschaft“, und wie sie alle heißen. Fallen sie unter den Familienbegriff, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen?

Was Art. 6 Abs.1 GG betrifft, hat sich das Bundesverfassungsgericht bisher nicht dazu verstanden, das ehelose Zusammenleben als solches dem Schutz des Art. 6 Abs.1 zu unterstellen. Allerdings hat das Gericht sich mit der „eheähnlichen Gemeinschaft“ beschäftigen müssen, sie sogar definiert.

„Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“ (BVerfG 1993, 164, 168).

Dies geschah allerdings nicht, um sie unter den Schutz des Art.6 Abs.1 GG zu stellen, sondern im Gegenteil: Es ging darum, dass nicht miteinander verheiratete Paare sozialrechtlich nur ja nicht bessergestellt werden dürfen als verheiratete; es ging um den *Schutz der Ehe*.

Und so ist es meistens, wenn in den Gesetzen die Termini „eheähnliche Gemeinschaft“ oder die „verfestigte Lebensgemeinschaft“ und ähnliches vorkommen. Zweck ist oft, nichtverheirate Paare nicht besser zu behandeln als Eheleute in gleicher Lage, siehe nur die Unterhaltsregelung in § 1579 Nr.2 BGB.

[37] BGH FamRZ 2020, 1715. Grundlegend die Entscheidung des BVerfG FamRZ 2002, 527: Der Anspruch der Ehegatten auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten gilt nicht nur für die Zeit des Bestehens der Ehe, sondern entfaltet seine Wirkung auch nach Trennung und Scheidung der Ehegatten.

Im deutschen Recht ist uns ein **binäres System** der Paarbeziehung überkommen: Entweder eine Paarbeziehung ist Ehe, dann gilt Eherecht als familienrechtlicher Kernkomplex. Oder sie ist nicht Ehe, dann gilt kein Eherecht und die Normen, die an „Ehe" anknüpfen, sind in aller Regel nicht einschlägig. Das heißt: Rechtswirkungen für ehelose Gemeinschaften müssen aus dem Persönlichkeitsrecht der Partner und aus ihrer Vertragsfreiheit hergeleitet werden, also nicht aus Art. 6 Abs.1, sondern aus Art. 2 Abs.1 des GG.

Diese schöne Einteilung unterliegt Zweifeln. Wir sehen die „verfestigte Lebensgemeinschaft" heute auf dem Weg zur Familie. Dafür gibt es zwei Motoren-

Erstens: Eine familienrechtliche Beziehung besteht eindeutig zwischen **Eltern** eines Kindes, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für das Kind, gleichgültig wie das Sorgerecht geregelt ist. Daraus entspringen Kooperationspflichten auch im Paarverhältnis, die im Gesetz eher angedeutet als geregelt sind.[38] Diese Rechtsbeziehung unter den Eltern prägt auch die Fälle, in denen die Eltern mit den Kindern zusammenleben. Zwischen Ehe und Nichtehe schiebt sich also eine dritte Art von Paarbeziehung: die gemeinsame Elternschaft, die allerdings im Recht nicht als Paarbeziehung eigener Art ausgeformt ist.

Zweitens: Gesetzgebung und Rechtsprechung erkennen mehr und mehr, dass viele Interessen und Probleme des gemeinschaftlichen Lebens bei ehelichen und ehelosen Gemeinschaften ähnlich sind. Daraus entsteht ein Angleichungsdruck.

Die Gleichbehandlung liegt überall da besonders nahe, wo das Recht auf psycho-soziale Näheverhältnis Rücksicht nimmt, wie etwa auch bei Verlobten und Verwandten. Als „Familienangehörige" sind die ehelosen Paare schon lange im Rahmen des dinglichen Wohnrechts (BGH FamRZ 1982, 774) und des Versicherungsvertragsrechts (BGHZ 180, 272) anerkannt. Es gibt viele ähnliche

[38] Vgl. die Regelungen der „Wohlverhaltenspflicht" im Rahmen des Umgangs, § 1684 Abs.2 BGB. Zur Paarbeziehung aufgrund Elternschaft c. *M. Preisner,* Das gesetzliche mittreuhänderische Schuldverhältnis kraft gemeinsamer Elternschaft, 2014; *C. Mayer*, Haftung und Paarbeziehung, 2017, 399 ff.

Regelungen, wo man das eindeutig erwägen muss. Eine klare Linie ergibt sich in unserem Recht jedoch nicht; die in Frage kommende Regelungen finden sich verstreut über die gesamte Rechtsordnung. Die Lage ist vielmehr so, dass aus dem Mosaik der für nahe Angehörige geltenden Regeln von Zeit zu Zeit wieder ein neues Steinchen auch für die Lebensgefährten zur Verfügung gestellt wird.

Aus neuester Zeit ist eine Änderung der Strafprozessordnung vom 25. Juni dieses Jahres zu nennen: Als „Verletzte“ einer Straftat, durch die jemand zu Tode gekommen ist, werden nicht nur der Ehegatte, Verwandte in gerade Linie, Geschwister und Unterhaltsberechtigte angesehen, sondern auch der „in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte.[39] Daraus leiten sich verfahrensrechtliche Befugnisse ab. Der Begriff „Lebensgefährte“ ist überhaupt im Vordringen begriffen.

Bedeutender noch ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 26. März 2019 zur Stiefkindadoption in der nichtehelichen Gemeinschaft**.**[40] Das Gericht sieht eine nicht haltbare Ungleichbehandlung der nichtehelichen Kinder gegenüber den ehelichen, weil das bisherige Recht eine Stiefkindadoption mit der Folge gemeinsamer Elternschaft nur bei Ehegatten ermöglichte, nicht bei unverheirateten Paaren, und zwar selbst dann nicht, wenn sich deren Beziehung als dauerhaft darstellt.[41] Das *punctum saliens* ist die „Dauerhaftigkeit“. die – wie das Gericht begründet – nicht nur bei Ehen angenommen werden kann. Bei der Umsetzung dieser Entscheidung in § 1766a BGB wählte der Gesetzgeber einmal mehr den Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft – also wie in § 1579 Nr.2, wo er ungefähr, aber wahrscheinlich nicht exakt dasselbe meint (bei der Adoptionsregelung gilt eine Mindestdauer in der Regel von 4 Jahren).

Schließlich sind aus neuester Zeit vor allem die Infektionsschutzgesetze und -verordnungen zu nennen, welche bei Kontaktverboten die nichtehelichen

[39] § 373b Abs.2 Nr.2 StPO in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2099).
[40] BVerfG FamRZ 2019, 1061.
[41] BVerfG FamRZ 2019, 1061 Rn.104; anders noch BGH FamRZ 2017, 626 Rn.15.

Lebensgemeinschaften zum Teil ausdrücklich mit aufzählen, soweit eine Regelung nicht ohnehin für die Mitglieder gemeinsamer Haushalte gilt. Dort, wo nur die „Lebenspartnerschaften“ von Kontaktverboten ausgenommen sind, bleibt mir zweifelhaft, ob die Verordnungsgeber wirklich nur die eingetragene Lebenspartnerschaften meinen oder ob nicht doch alle faktisch zusammenlebenden Paare gemeint sind.

Das alles wäre einfacher, wenn sich die Gesetzgeber entschließen könnte, verfestigte Partnerschaften generell zu den Familienverhältnissen zu rechnen, damit eine klare Linie entsteht.

Nun erwägt dem Vernehmen nach die neue Koalition, nach französischem Vorbild neben der Ehe einen Solidaritätspakt einzuführen, gleichsam eine „Ehe light“ mit weniger strikter Bindung. Damit würde man zweifellos ein neues familienrechtliches Institut der Paarbeziehung einführen. Das Für und Wider sollten wir intensiv diskutieren. Heute möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Grundprobleme der ehelos zusammenlebenden Paare damit nicht völlig gelöst wären. Denn viele Paare werden weder heiraten noch sich verpakten, sondern ohne Vertrag miteinander leben wollen, das Recht muss dann drei Arten der Paarbeziehung gerecht werden.

10. Resümee

Sinn meines Vortrags war es nicht, Lösungsvorschläge zu einzelnen Problemen zu präsentieren, vielmehr einen Überblick zu erarbeiten. Vielleicht lässt sich aber doch ein Resümee ziehen.

1) Dem Familiengrundrecht des Art. 6 Absatz 1 ist kein festes Familienbild zuzuordnen. Vielmehr strahlen seine Schutzwirkungen in unterschiedlicher Weise auf die verschiedenen familiären Verhältnisse aus. Deren Bedeutung steigt in dem Maße, in dem die Rechtsbeziehung durch eine psycho-soziale Verbundenheit belebt wird.

2) Es gibt Familie ohne Ehe und auch ohne Verwandtschaft. Der rechtliche Familienbegriff knüpft an die Statusbeziehungen an, ist aber von diesem Ausgangspunkt aus offen und variabel. Zumindest dort, wo Kinder involviert sind,

bestimmt nicht nur die rechtliche Zuordnung, sondern der faktische psycho-soziale Zustand das Familienverständnis und auch den verfassungsrechtlichen Familienbegriff.

3) Bei der Anerkennung von Familienbeziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen kraft psycho-sozialer Verbundenheit besteht im heutigen deutschen Recht noch kein zusammenhängendes Konzept. Es werden isoliert aus der Interessensphäre der Erwachsenen Umgangs- und Auskunftsrechte entwickelt, die weiteren Folgen und die Rechte des Kindes sind nicht bedacht.

4) Es ist an der Zeit, auch die verfestigten ehelosen Paarbeziehungen als familienrechtliche Verhältnisse mit angemessenen Schutzwirkungen anzuerkennen. Die Einführung eines formgebundenen Solidaritätspakts könnte diesen Regelungsbedarf nicht ersetzen.